

# Verordnung

betreffend

## provisorische Bestimmungen für die unmittelbare Abgabe von Kaffee an die Verbraucher vor dem Inkrafttreten der Kaffeekarte.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns hat mit Verordnung vom 20. Juni 1916, Z. B. 2796, folgende Verfügung getroffen:

§ 1. Solange Ausweisarten über den Verbrauch von Kaffee (Kaffeekarten) nicht eingeführt sind, dürfen Bohnenkaffee oder Mischungen aus solchem mit anderen Erzeugnissen an einzelne Verbraucher mit der in § 2 dieser Verordnung festgesetzten Ausnahme nur gegen jedermalige Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte sowie gegen entsprechende Kennzeichnung auf dieser und nur in Mengen abgegeben werden, die innerhalb der laufenden Zuckerverbrauchsperiode  $\frac{2}{5}$  kg nicht übersteigen.

Die Abgabe von Kaffee gegen Vorweisung von Zuckerkarten ist unzulässig.

Die Kennzeichnung der Abgabe von Kaffee hat in der Weise zu erfolgen, daß die Menge des abgegebenen Kaffees, sowie das Datum der Abgabe vom Verkäufer auf der Rückseite des Mittelstückes der Zuckerkarte mit Tinte, Lintentiift oder Stampiglie vermerkt werden.

§ 2. Jene Personen, denen in Anbetracht ihrer Zuckervorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 21, Zuckerkarten für die laufende Verbrauchsperiode nicht ausfolgt worden sind, erhalten über Verlangen bei der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine vorläufige Ausweisarte für den Bezug von Kaffee, gegen deren Vorweisung sie zum Ankauf von höchstens  $\frac{2}{5}$  kg Kaffee berechtigt sind.

Diese „vorläufige Ausweisarte für den Bezug von Kaffee“, die zwei Abschnitte über je  $\frac{1}{5}$  kg Kaffee enthält, wird amtlich aufgelegt und gilt nur während der Geltungsdauer der zur Zeit der Ausfolgung dieser Ausweisarte in Kraft stehenden Zuckerkarte.

Bei Abgabe von Kaffee gegen Vorweisung dieser vorläufigen Ausweisarte hat der Verkäufer die der bezogenen Menge entsprechende Anzahl von Abschnitten abzutrennen.

Im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung hat der Wiener Magistrat die Drucklegung der vorläufigen Ausweisarte für den Bezug von Kaffee veranlaßt und werden diese Ausweisarten **von Montag, den 26. Juni 1916 angefangen** bei den **zuständigen Brot- und Mehlkommissionen** während der Amtsstunden an die Anspruchsberechtigten gegen Vorweisung des polizeilichen Meldezettels, welcher zu diesem Zwecke von der Hausinhabung leihweise zur Verfügung zu stellen ist, ausgegeben werden.

Den **Gewerbetreibenden** wird die genaue Einhaltung der im § 1 enthaltenen Vorschrift über die **Kennzeichnung der Abgabe von Kaffee auf den Zuckerkarten** nachdrücklich aufgetragen. Die von der vorläufigen Ausweisarte vom Verkäufer **abzutrennenden Abschnitte** sind zu **sammeln** und bis auf weiteres **behufs behördlicher Kontrolle aufzubewahren**.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, sowohl an dem Verkäufer, als auch an dem Käufer auf Grund des § 22 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, N.-G.-Bl. Nr. 186, vom Wiener Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**

als politischer Behörde I. Instanz

am 24. Juni 1916.